

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 über Massnahmen
zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden
durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG.**

(Vom 1. Februar 1956)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 30. September 1955 über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 30. September 1955 über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 13. Mai 1956 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. Februar 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2461

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. (Vom 1.Februar 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1956
Date	
Data	
Seite	391-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.